OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500763/2/KH/ND

Datum:
Linz, 9. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des J T, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 30.01.2023, GZ: BHRI/922120028788/22, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 260 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 30. Jänner 2023, GZ: BHRI/922120028788/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) über J T (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) zwei Verwaltungsstrafen in der Höhe von 850 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Stunden) sowie 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden), da ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 20.06.2022
Ort: X

Sie haben vor dem 20.06.2022 im östlichen Bereich des X, gefährliche Abfälle abgelagert, obwohl gefährliche Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen. Zum angeführten Zeitpunkt wurde folgender Abfall vorgefunden:

a) ein Kastenwagen, Marke: Iveco, Farbe: weiß, kein Kennzeichen vorhanden, letzte Lockung der Kfz-Begutachtungsplakette nicht erkennbar
b) ein PKW, Marke: Pacer, Farbe: rot, kein Kennzeichen vorhanden, keine Kfz-Begutachtungsplakette vorhanden
c) ein LKW-Anhänger; Metallrahmen ist vorhanden, Boden/Aufbau nicht vorhanden

2. Datum/Zeit: 20.06.2022
Ort: X

Sie haben vor dem 20.06.2022 im östlichen Bereich des X nicht gefährliche Abfälle abgelagert, obwohl Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen. Am 20.06.2022 wurde folgender Abfall vorgefunden: ca. 15 m³ Baurestmassen (Betonbruchstücke, Betonplattenbruchstücke, Bauschutt usw.)

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 79 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF. BGBl. I Nr. 200/2021
2. § 79 Abs. 2 Ziffer 3 i.V.m. § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF. BGBl. I Nr. 200/2021

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß

1. € 850,00	0 Tage(n) Stunde(n) Minute(n)	6 0	§ 79 Abs. 1 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF. BGBl. I Nr. 200/2021
2. € 450,00	0 Tage(n) Stunde(n) Minute(n)	18 0	§ 79 Abs. 2 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF. BGBl. I Nr. 200/2021“

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde bringt der Bf zusammengefasst vor, dass es im Zusammenhang mit diesen Gegenständen bei der belangten Behörde bereits ein Verwaltungsverfahren betreffend Entfernungsauftrag zum Aktenzeichen BHRIBA-2020-73729/13 gibt, das mit Erkenntnis des LVwG beendet wurde.

Bezüglich der Baurestmassen hält der Bf fest, dass diese erst kurz vor dem Lokalaugenschein der belangten Behörde dort abgelagert wurden und es beabsichtigt sei, die Baurestmassen zu brechen und zu Zwecken des Einbringens in einen Weg zu verwenden. Die Brechung sei noch nicht erfolgt, weil geplant sei, im Frühjahr 2023 zwei Hochsilos abzureißen und auch diese dem gleichen Zweck zuzuführen. Sämtliche Materialien sollten gemeinsam gebrochen und verwertet werden, in diesem Sinn liege daher keine unzulässige Ablagerung vor.

Bezüglich der drei Fahrzeuge wurde vorgebracht, dass diese mittlerweile entfernt bzw. ordnungsgemäß untergebracht worden seien. Der Kastenwagen sei nicht der allgemeinen Witterung ausgesetzt worden, weil er unter einem Dachüberstand abgestellt gewesen sei und daher die Witterung keinen Einfluss auf das Fahrzeug haben konnte. Beim PKW handle es sich um einen Oldtimer, der trockengelegt gewesen sei und keine Gefahr für die Umwelt darstellen konnte. Vom Metallrahmen des LKW-Anhängers sei keine Gefahr ausgegangen, da dieser jedenfalls trockengelegt war.

Der Bf sei bezüglich sämtlicher Materialien davon ausgegangen, dass es sich nicht um Abfall handle und er das Material auf der Liegenschaft – zumindest vorübergehend – hätte lagern dürfen.

Der Bf stellt den Antrag, das Landesverwaltungsgericht möge der Beschwerde Folge geben und das gegen ihn geführte Verwaltungsstrafverfahren einstellen und den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde ersatzlos aufheben, in eventu den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen, in eventu den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde dahingehend abändern, dass die verhängten Strafen deutlich herabgesetzt werden.

3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf hat die im angefochtenen Bescheid unter den Punkten 1. und 2. aufgezählten Gegenstände am Gst. Nr. x, KG und Gemeinde N zum Tatzeitpunkt teilweise auf unbefestigtem Untergrund und ohne Witterungsschutz abgestellt bzw. gelagert.

2. Mit Bescheid vom 8. August 2022, GZ: BHRIBA-2020-73729/13-STO, wurde dem Bf ein Behandlungsauftrag gemäß § 73 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) zur Entfernung und Entsorgung von 1. Kastenwagen Iveco, 2. PKW Marke Pacer, 3. LKW-Anhänger und 4. ca. 15 m^3 Baurestmassen (Betonbruchstücke, Bauschutt etc.) - Schlüsselnummer ‚31427 Betonabbruch' bzw. ‚31409 Bauschutt' von der Bezirkshauptmannschaft Ried erteilt.

3. Aufgrund einer vom Bf gegen den unter II.2. erwähnten Bescheid erhobenen Beschwerde wurde dieser mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. Dezember 2022, GZ: LVwG-552429/6, mit der Maßgabe bestätigt, dass die im Spruch genannte Entsorgungsfrist auf 15. Mai 2023 abgeändert wurde und die unter Spruchpunkt I. Pkt. 1. und 2. angeführten Fahrzeuge zu entfernen und entweder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen oder auf flüssigkeitsdichter Fläche mit Witterungsschutz (z.B. Garage, Halle, Gebäude etc.) zu lagern sind. Die in Spruchpunkt I. Pkt. 4 des Bescheides angeführten Baurestmassen sind zu entfernen und entweder ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer bautechnischen Verwertung entsprechend der Recycling-Baustoffverordnung zuzuführen.

4. Der Bf hat in der mündlichen Verhandlung am 17. November 2022 bekanntgegeben, den Anhänger bereits entsorgt zu haben und die beiden Fahrzeuge in einer Maschinenhalle eines Bekannten, welche über einen betonierten Untergrund verfüge, zu lagern. Die gelagerten Baurestmassen wollte er in naher Zukunft schreddern und im Bereich des Anwesens verwerten, wobei der Amtssachverständige im Rahmen der mündlichen Verhandlung auf die diesbezüglichen Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung hingewiesen und dabei insbesondere ausgeführt hat, dass die Verwendung der aufbereiteten Baurestmassen ohne Analyse nur im selben Baulos zulässig sei.

5. Bei den verfahrensgegenständlichen Materialien handelt es sich um einen Kastenwagen der Marke Iveco, einen PKW der Marke Pacer, einen LKW-Anhänger sowie ca. 15 m^3 Baurestmassen. Erhebungen im Beschwerdeverfahren LVwG-552429 – insbesondere im Rahmen eines Lokalaugenscheins – haben ergeben, dass seitens des erwähnten Anhängers Entledigungsabsicht des Bf bestanden hat, da er diesen zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheines im vorangegangenen LVwG-Beschwerdeverfahren bereits entsorgt hat. Zum Kastenwagen Iveco und dem PKW Marke Pace konnte festgestellt werden, dass die vorgefundene unsachgemäße Art und Weise der Lagerung des PKW und des Kastenwagens im Freien berechtigt zum Schluss führten, dass diese den objektiven Abfallbegriff erfüllen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Der Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Behördenakt und dem vorangegangen Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht (LVwG-552429/6 vom 28.12.2022).

2. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im vorliegenden Fall sind ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind „Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen."

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist „im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls 1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,

7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können."

§ 15 Abs. 1 und 3 AWG 2002 lauten wie folgt: „(1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind
1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen."

§ 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 lautet wie folgt „1. Wer gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3, 4 oder 4b oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt, begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht."

§ 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 lautet wie folgt Wer „3. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3, 4 oder 4b sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder die Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt, begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht; […]."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis hat die Verhängung einer Verwaltungsstrafe wegen der Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im östlichen Bereich des X zum Inhalt. In einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren wurde in einem Behandlungsauftrag nach § 73 AWG 2002, bestätigt durch LVwG-552429/6 vom 28. Dezember 2022, rechtskräftig über die Abfalleigenschaft der gegenständlichen Materialien abgesprochen, weshalb im vorliegenden Fall eine Beurteilung derselben nicht mehr erfolgt, weshalb folglich

auf die diesbezüglich in der Beschwerde erstatteten Vorbringen nicht mehr einzugehen ist.

Somit ist davon auszugehen, dass am 20. Juni 2022 (Tatzeitpunkt) gefährliche und nicht gefährliche Abfälle am X gelagert wurden, obwohl Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen bzw. geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen. Beim verfahrensgegenständlichen Lagerort handelte es sich weder um eine genehmigte Anlage, noch um einen zur Lagerung der Abfälle geeigneten Ort. Folglich ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten als erfüllt anzusehen.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht. Der Bf erstattet keine Vorbringen, die nicht zumindest die Annahme fahrlässigen Verhaltens rechtfertigen würden. Wie erwähnt beziehen sich seine Vorbringen sämtlich auf die seiner Ansicht nach durch die gegenständlichen Materialien nicht erfüllte Abfalleigenschaft bzw. auf die von ihm beabsichtigte Verwendung derselben. Somit ist auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat auszugehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen

Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 850 Euro bei einem Strafrahmen von 850 bis 41.200 Euro sowie 450 Euro bei einem Strafrahmen von 450 Euro bis 8.400 Euro, sohin jeweils die gesetzliche Mindeststrafe verhängt. Die belangte Behörde geht davon aus, dass der Bf über ein Einkommen von 1.300 Euro, bei durchschnittlichen Vermögensverhältnissen verfügt und geht von keinen Sorgepflichten aus. Diese Schätzung blieb vom Bf unwidersprochen. Mildernd wurde einschlägige Unbescholtenheit bei der Bezirkshauptmannschaft Ried gewertet, sonstige Straferschwerungs- oder Strafmilderungsgründe lagen nicht vor.

Die belangte Behörde hat im vorliegenden Fall jeweils die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt. Im angefochtenen Straferkenntnis wurden bereits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Unbescholtenheit des Bf als mildernd berücksichtigt, Erschwerungsgründe wurden keine aufgezeigt. Darüber hinaus kann vor dem Hintergrund der noch offenen Frist im Behandlungsauftrag, die zumindest teilweise Erfüllung dieses Auftrages als mildernd gewertet werden. Die gegenständlich verhängte Mindeststrafe ist vor diesem Hintergrund dennoch nicht zu beanstanden. Für ein Vorgehen mittels Ermahnung nach § 45 Abs. 1 2. Satz VStG bzw. für eine außerordentliche Milderung der Strafe nach § 20 VStG bestehen keine Anhaltspunkte.

2.4. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing